

1. ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLAN NR. 110
DER STADT FEHMARN
FÜR EIN GEBIET
„ORTSTEIL STRUKKAMP, CAMPINGPLATZ STRUKKAMPHUK“, ZWEI
TEILBEREICHE AM ÖSTLICHEN RAND

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

gemäß § 10a BauGB

1. Darstellung der Umweltbelange und ihrer Berücksichtigung im Bebauungsplan:

Für den bestehenden Campingplatz im Südwesten der Insel Fehmarn wurde im Jahr 2014 der Bebauungsplan Nr. 110 der Stadt Fehmarn aufgestellt, um zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Verbesserung des Angebotes des Campingplatzes eine Umstrukturierung und Vergrößerung der Standplätze zu ermöglichen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 wurde der bis dahin geltende Bebauungsplan Nr. 7 der ehemaligen Gemeinde Landkirchen und seine Änderungen ersetzt.

Aus Gründen der Attraktivitätssteigerung bedarf es einer erneuten Überplanung von zwei Teilbereichen des Campingplatzes. Der Campingplatz soll an die tatsächlichen Gegebenheiten und an die Anforderungen eines qualitativ hochwertigen und zukunftsfähigen Camping-tourismus angepasst werden. Hauptbestandteil der Planung ist die qualitative Verbesserung des Campingplatzes und die Schaffung von zusätzlichen Standplätzen. Insgesamt soll dadurch das derzeit qualitativ hochwertige Angebot gefestigt und weiter ausgebaut werden. Gleichzeitig sollen die aktuellen Anforderungen des Natur- und Hochwasserschutzes weiter berücksichtigt werden. Die Planung ist für den

Betrieb des Campingplatzes erforderlich, um auf Dauer im Wettbewerb mit anderen Campingplätzen bestehen zu können.

Aufgrund des fehlenden Angebots von Sanitäreinrichtungen im nordöstlichen Bereich des Campingplatzes, ist im Teilbereich 1 ein zusätzliches Sanitärgebäude geplant. Außerdem sind aufgrund hoher Nachfrage weitere 33 Standplätze im Teilbereich 2 vorgesehen. Die Teilbereiche sind bereits im wirksamen Flächennutzungsplan als SO-Camping- / Wochenendplatz dargestellt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110, 1. Änderung der Stadt Fehmarn gehen im Hinblick auf die Nutzungsmöglichkeiten auf den betreffenden Teilflächen weitgehende Veränderungen einher. Die Planung ist mit erheblichen Auswirkungen auf die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege verbunden. Es wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt, deren Ergebnisse beachtet werden. Der erforderliche Ausgleich wird vollumfänglich auf einer externen Ausgleichsfläche erbracht. Negative Auswirkungen werden damit nicht verbleiben. Insoweit wird das Ergebnis der Umweltprüfung beachtet. Erhebliche Auswirkungen auf den Artenschutz oder eine Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG und damit verbunden unüberwindliche Hindernisse sind aufgrund der Planung nicht zu erwarten.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan:

Die Protokolle zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen können in der Verfahrensakte eingesehen werden.

3. Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Unter Berücksichtigung des Planungsziels scheiden wesentlich andere Planungsmöglichkeiten aus. Eine Standortalternativenprüfung wurde durchgeführt.